

Mittwoch, 18. Februar 1970

Teilnahme der Schweiz
an der Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und europäischen Drittstaaten
auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.
Gemeinsamer Antrag vom 29. Dezember 1969 (Beilage).
Departement des Innern. Mitbericht vom 29. Januar 1970 (Beilage).
Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 5. Februar 1970
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Januar 1970
(Beilage).
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 13. Februar 1970
(Einverstanden).
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
29. Januar 1970 (Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Politischen Departementes und
des Volkswirtschaftsdepartementes sowie unter Berücksichtigung des
Mitberichtsverfahrens hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, im Benehmen mit den übrigen zuständigen Bundesstellen und der Industrie die Teilnahme der Schweiz an der von den Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Abklärungsphase für eine europäische Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet sicherzustellen und dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Handelsabteilung hat in Zusammenarbeit mit der Eidg. Finanzverwaltung und der Abteilung für Wissenschaft und Forschung Botenschaft und Beschlussesentwurf an die eidgenössischen Räte für die Gewährung eines auf fünf Jahre befristeten und zur Teilnahme der Schweiz an europäischen Technologieprojekten bestimmten Rahmenkredits von 11 - 12 Millionen Schweizerfranken möglichst rasch vorzubereiten. In die Vorbereitung ist eine Konsultation des Schweizerischen Wissenschaftsrates und die Zusammenarbeit mit der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzubeziehen.

- 2 -

3. Das Integrationsbüro wird ermächtigt, die finanziellen Mittel für die während der Abklärungsphase ab 1. Januar 1970 benötigten Experten dem entsprechenden bereits bestehenden Kredit zu entnehmen und nötigenfalls im Laufe des Jahres 1970 ein Nachtragskreditverfahren in die Wege zu leiten.

Protokollauszug an das Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes (3); an die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes (10) zum Vollzug; an den Delegierten für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung (1); an das Politische Departement (10); an die Finanzverwaltung (3); an die Abteilung für Wissenschaft und Forschung des Departementes des Innern (3).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawau

Am 28. Oktober führten die im Jahre 1967 begonnenen Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften betreffend eine Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu konkreten Beschlüssen des 18-Ministerrats. Gestützt auf den Bericht einer besonderen Arbeitsgruppe (bekannt als Aigrain-Bericht) wurden von den ursprünglich vorgeschlagenen 50 Projektgruppen 10 ausgewählt und als geeigneter Gegenstand einer allfälligen europäischen Zusammenarbeit bestimmt. Diese Projekte betreffen die Gebiete der Informatik (Datenverarbeitung), der Fernübertragung, neuartiger Verkehrsmittel, Metallurgie, Fragen der Umweltschutz, der Meteorologie und Zoologie. Gleichzeitig beschloss die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, diese Projekte nicht nur den vier Beiliegenden Grossbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland, sondern auch den drei neutralen EFTA-Ländern, Schweden, Österreich und der Schweiz sowie Spanien und Portugal zur Kenntnis zu bringen und diese Staaten zu einer näheren Abklärung und Präzisierung der Vorsetzungen sowie der technischen, finanziellen und rechtlichen Durchführungsmodalitäten der einzelnen Projekte einzuladen. Mit dem Bescheid vom 4. November 1969 an die Auswärtigenminister der betreffenden Staaten gerichtetem formeller Einladungsschreiben wurde um entsprechende Antworten ersucht, noch vor Ende des Jahres 1969 zu erwarten.

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ausgeteilt Bern, den 29. Dezember 1969

2520.1

A n d e n B u n d e s r a t

Teilnahme der Schweiz an der Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und
europäischen Drittstaaten auf wissenschaft-
lichem und technischem Gebiet

1. Am 28. Oktober führten die im Jahre 1967 begonnen Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften betreffend eine Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu konkreten Beschlüssen des EG-Ministerrats. Gestützt auf den Bericht einer besonderen Arbeitsgruppe (bekannt als Aigrain-Bericht) wurden von den ursprünglich vorgeschlagenen 50 Projekten rund 30 ausgewählt und als geeigneter Gegenstand einer allfälligen europäischen Zusammenarbeit bezeichnet. Diese Projekte betreffen die Gebiete der Informatik (Datenverarbeitung), des Fernmeldewesens, neuartiger Verkehrsmittel, der Metallurgie, Fragen der Umweltschädigung, der Meteorologie und Ozeanologie. Gleichzeitig beschlossen die Mitgliederstaaten der Europäischen Gemeinschaften, diese Projekte nicht nur den vier Beitrittskandidaten Grossbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland, sondern auch den drei neutralen EFTA-Ländern, Schweden, Oesterreich und der Schweiz sowie Spanien und Portugal zur Kenntnis zu bringen und diese Staaten zu einer näheren Abklärung und Präzisierung der Zielsetzungen sowie der technischen, finanziellen und rechtlichen Durchführungsmodalitäten der einzelnen Projekte einzuladen. Mit dem in der Folge am 4. November 1969 an die Aussenminister der betreffenden Staaten gerichteten formellen Einladungsschreiben wurde um eine möglichst rasche, noch vor Ende des Jahres erwartete Antwort gebeten.

2. Angesichts der von den Sechs einer solchen technologischen Zusammenarbeit beigemessenen Bedeutung und der Auswirkungen dieses Fragenkomplexes auf das ganze Integrationsproblem bestätigten alle EFTA-Mitglieder anlässlich der Tagung des EFTA-Ministerrats vom 6./7. November 1969 ihre Absicht, noch vor dem auf den 1./2. Dezember 1969 angesetzten Gipfeltreffen der Sechs in individuellen Antworten auf die an sie gerichtete Einladung positiv zu reagieren. Massgebend war dabei die Ueberlegung, dass kein definitiver, verbindlicher Entschluss in bezug auf ein Mitmachen an den vorgeschlagenen Projekten verlangt wird, sondern vielmehr nur eine grundsätzliche Stellungnahme, insbesondere eine Bereitschaftserklärung zur Teilnahme an einer weiteren gemeinsamen Abklärung der Projekte, welche voraussichtlich bis Mitte 1970 dauern dürfte. Erst nach Abschluss dieser Abklärungsphase wird die eigentliche Durchführung derjenigen Projekte in Angriff genommen werden können, die voraussichtlich an einer besonderen Ministertagung der Sechs und der interessierten europäischen Drittstaaten genehmigt werden. Diese erste Durchführungsphase dürfte je nach Projekt zwischen 3-5 Jahren dauern.

Unter diesen Voraussetzungen und angesichts der Stellungnahme der übrigen EFTA-Staaten hat Herr Bundesrat Spühler das an die Schweiz gerichtete Einladungsschreiben am 12. November positiv beantwortet (vgl. Beilage 1). Dieser Antwort lag nicht nur die Ueberlegung zu Grunde, dass die Teilnahme an einer gemeinsamen Abklärungsphase schon rein sachlich im schweizerischen Interesse zu liegen scheint, sondern auch die Notwendigkeit, aus allgemein integrationspolitischen Gründen die Bereitschaft der Schweiz zum Ausdruck zu bringen, auf einem weiteren wichtigen Gebiet mit den Europäischen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten. Dies umsomehr als offenbar seitens der Sechs die Absicht besteht, zu dieser Zusammenarbeit die eingeladenen europäischen Drittstaaten auf dem Fusse der Gleichberechtigung zuzulassen.

3. Im Hinblick auf die von den Sechs nunmehr vorgeschlagene Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet sind in der

Schweiz die notwendigen Vorarbeiten frühzeitig an die Hand genommen worden. Obwohl die meisten Projekte in ihrer ursprünglichen Fassung auf eine industrielle Auswertung ausgerichtet sind, bestehen sie

So hat der Bundesrat auf Vorschlag der Ständigen Wirtschaftsdelegation bereits am 26. März 1969 eine besondere Arbeitsgruppe für Technologie gebildet, deren Aufgabe vor allem darin besteht, im Benehmen mit den zuständigen Verwaltungsstellen, insbesondere der neu gegründeten Abteilung für Wissenschaft und Forschung, sowie den interessierten Kreisen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie alle Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EG auf technologischem Gebiet, einschliesslich der spezifischen Interessenslage bei den einzelnen Sachgebieten, abzuklären und Vorschläge bezüglich der in diesen Fragen gegenüber der EG einzunehmenden Haltung auszuarbeiten.

In Ausführung dieses Mandats hat die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Beauftragten des Volkswirtschaftsdepartements für internationale Industriefragen an drei Sitzungen (20. Mai, 7. Juli und 7. November 1969) die im Aigrain-Bericht enthaltenen und insbesondere die vom EG-Ministerrat am 28. Oktober 1969 ausgewählten Projekte vom Standpunkt des allenfalls daran bestehenden schweizerischen Interesses geprüft und den beiliegenden Bericht (Beilage 2) erstellt.

Diese Untersuchung zeigt, dass, vorbehältlich näherer Angaben über die technischen, finanziellen und rechtlichen Durchführungsmodalitäten, grundsätzlich bei der Mehrzahl der im Aigrain-Bericht vorgeschlagenen Projekte vom rein sachlichen Standpunkt aus ein Interesse an einer Weiterverfolgung der entsprechenden Arbeiten besteht.

Allerdings wird das definitive Interesse an einer Weiterverfolgung dieser Projekte seitens der Schweiz nicht nur von den dafür erforderlichen Finanzierungsmöglichkeiten, sondern auch von der Verfügbarkeit des notwendigen qualifizierten Personals abhängen.

4. In ihrem Bericht weist die Arbeitsgruppe für Technologie besonders auf das Finanzierungsproblem hin, das sich in bezug auf die von

Mitte 1970 an zu erwartende erste Durchführungsphase der Projekte stellt. Obwohl die meisten Projekte in ihrer endgültigen Zielsetzung auf eine industrielle Auswertung ausgerichtet sind, bestehen sie doch während dieser ersten Durchführungsphase vor allem aus Studien (Prospektiv- und Projektstudien, bzw. Marktstudien und sogenannten technischen "feasibility" Studien) und Experimenten. Die Frage, ob überhaupt ein konkretes industrielles Interesse vorliegt, das eine Mitfinanzierung der Industrie bereits in diesem Stadium rechtfertigen würde, wird deshalb erst nach Abschluss dieser Studien beantwortet werden können. Damit aber eine Teilnahme der Schweiz vornehmlich aus allgemeinen integrationspolitischen Erwägungen bereits während dieser Durchführungsphase ermöglicht werden kann, und weil der Bund über keine entsprechenden finanziellen Mittel verfügt, empfiehlt die Arbeitsgruppe für Technologie, die Prüfung der Bereitstellung der allenfalls erforderlichen finanziellen Mittel in Form eines von den Eidgenössischen Räten zu genehmigenden Rahmenkredits ungesäumt an die Hand zu nehmen. Dabei dürfte es sich um Ausgaben handeln, die sich nach vorläufigen Schätzungen auf insgesamt 11-12 Mio Schweizerfranken während einer Zeitdauer von ungefähr 5 Jahren belaufen werden.

Die Handelsabteilung hat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzabteilung
Die Arbeitsgruppe für Technologie stellt ferner fest, dass zur weiteren Abklärung der Projekte und zur Vorbereitung einer Teilnahme an den gemeinsamen Abklärungsarbeiten mit den Sechs nunmehr Experten aus Wissenschaft und Industrie beizuziehen sind. Die dafür erforderlichen und vom 1. Januar 1970 an benötigten finanziellen Mittel wären aus dem entsprechenden Kredit des Integrationsbüros verfügbar zu machen. Sollte der im Budget 1970 vorgesehene Kredit nicht genügen, so würde ein Nachtragskreditverfahren eingeleitet werden.

5. Die Ständige Wirtschaftsdelegation hat den Bericht der Arbeitsgruppe genehmigt und befürwortet vor allem aus allgemeinen integrationspolitischen Erwägungen eine Teilnahme der Schweiz an den von den Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagenen gemeinsamen Abklärungsarbeiten. Diese Abklärungsphase wäre vor allem auch dazu zu benützen,

- 5 -

die Interessenslage der Schweiz und insbesondere ihrer Industrie in bezug auf die vorgeschlagenen Projekte besser zu erkennen und eine Mitwirkung bei der definitiven Festlegung dieser Projekte sicherzustellen.

Wir schliessen uns dieser Auffassung an und beehren uns, Ihnen folgenden

A n t r a g

zu stellen:

1. Die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, im Benehmen mit den übrigen zuständigen Bundesstellen und der Industrie die Teilnahme der Schweiz an der von den Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Abklärungsphase für eine europäische Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet sicherzustellen und dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Handelsabteilung hat in Zusammenarbeit mit der Eidg. Finanzverwaltung und der Abteilung für Wissenschaft und Forschung Botenschaft und Beschlussesentwurf an die Eidgenössischen Räte für die Gewährung eines auf 5 Jahre befristeten und zur Teilnahme der Schweiz an europäischen Technologie-Projekten bestimmten Rahmenkredits von 11-12 Mio Schweizerfranken möglichst rasch vorzubereiten, damit dieses Geschäft spätestens in der Sommersession eingebracht und in der Dezembersession erledigt werden kann.
3. Das Integrationsbüro wird ermächtigt, die finanziellen Mittel für die während der Abklärungsphase ab 1. Januar 1970 benötigten Experten dem entsprechenden bereits bestehenden Kredit zu ent-

- 6 -

nehmen und nötigenfalls im Laufe des Jahres 1970 ein Nachtragskreditverfahren in die Wege zu leiten.

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

Müller

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Stahner

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Departement des Innern

Protokoll-Auszug an:

- Generalsekretariat EVD (3)
- Handelsabteilung EVD (10) zum Vollzug
- Delegierten für Konjunkturfragen und Arbeitsbeschaffung (1)
- Eidg. Politisches Departement (10)
- Finanzverwaltung EFZD (3)
- Abteilung für Wissenschaft und Forschung EDI (3)

Bern, den 29. Januar 1970.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Dezember 1969 betreffend Teilnahme der Schweiz an der Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und europäischen Drittstaaten auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet

Wir können dem Antrag und der im Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements vorgeschlagenen Ergänzung von Ziffer 2 mit Ausnahme ihres letzten Satzes zustimmen.

Im Einvernehmen mit den antragstellenden Departementen und dem Finanz- und Zolldepartement erachten wir jedoch folgende Präzisierungen als notwendig:

1. Die letzte Plenarsitzung des Wissenschaftsrates am 22. Januar 1970 wurde dazu benützt, ihm den Bericht der Arbeitsgruppe für Technologie zur Kenntnis zu bringen und ihn über das weitere Vorgehen zu orientieren. Angesichts der in der Abklärungsphase und in der ersten Durchführungsstufe im Vordergrund stehenden politischen bzw. integrationspolitischen Motivation einer schweizerischen Beteiligung an europäischen Technologieprojekten befürwortet auch der Wissenschaftsrat die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel. Dabei wäre allerdings darauf zu achten, dass die Bestrebungen für eine möglichst einheitliche schweizerische Wissenschafts- und Forschungspolitik durch einen solchen Kredit nicht durchkreuzt werden. Aus diesem Grunde begrüsst der Wissenschaftsrat die Möglichkeit, sich gegebenenfalls zur Botschaft des Bundesrates betreffend einen solchen Kredit - wie dies im Ergänzungsantrag des Finanz- und Zolldepartements vorgeschlagen wird - äussern zu können.

- zur Bewilligung
2. Die Vorbereitungsarbeiten für die Botschaft/eines solchen Kredits sind möglichst rasch an die Hand zu nehmen. Die Unterbreitung der entsprechenden Vorlage an die Eidgenössischen Räte ist jedoch erst nach einer näheren Konkretisierung der einzelnen Projekte aber vor dem Zeitpunkt vorzusehen, in welchem sich die Schweiz dazu verbindlich - und zwar sehr wahrscheinlich an einer Ministerkonferenz der interessierten Staaten - zu äussern hat. Dies sollte genügen, um die Kreditibilität der schweizerischen Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet, die verschiedentlich aus Kreisen der sechs EG-Staaten bezweifelt wird, im verhandlungstaktisch richtigen Zeitpunkt darzutun.
 3. Die Verwaltung des bei den Eidgenössischen Räten einzuholenden Kredits durch das Integrationsbüro des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements wäre an die Bedingung zu knüpfen, dass in denjenigen Fällen, in welchen Leistungen (z.B. im Rahmen von Forschungsaufträgen) in der Schweiz im Zusammenhang mit den europäischen Technologieprojekten zu finanzieren sind, im Zuspracheverfahren die entsprechenden existierenden Institutionen und Dienststellen, nämlich die Abteilung für Wissenschaft und Forschung, die Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Schweizerische Nationalfonds miteinbezogen werden. Mit dieser Lösung, deren Durchführungsmodalitäten in der Vorlage an die Eidgenössischen Räte noch näher zu präzisieren sind, wird bezweckt, eine enge Koordination zwischen den integrationspolitischen Belangen und den Bemühungen um eine möglichst einheitliche schweizerische Wissenschafts- und Forschungspolitik sicherzustellen.

Gestützt auf die vorangegangenen, gemeinsam mit den antragstellenden Departementen und dem Finanz- und Zolldepartement ausgearbeiteten Präzisierungen beehren wir uns, Ihnen folgende Formulierung von Ziffer 2 des Antrags zu

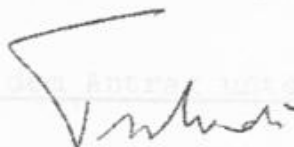
b e a n t r a g e n :

Die Handelsabteilung hat in Zusammenarbeit mit der Eidg. Finanzverwaltung und der Abteilung für Wissenschaft und Forschung Botschaft und Beschlussesentwurf an die Eidgenössischen Räte für die Gewährung eines auf fünf Jahre befristeten und zur Teilnahme der Schweiz an europäischen Technologieprojekten bestimmten Rahmenkredits von 11 - 12 Millionen Schweizerfranken möglichst rasch vorzubereiten. In die Vorbereitung ist eine Konsultation des Schweizerischen Wissenschaftsrates und die Zusammenarbeit mit der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzubeziehen.

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements
und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

vom 29. De EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Antrag unter Vorbehalt
kleiner Ergänzungen von Ziffer 2 zu.



Wir sind mit den antragstellenden Departementen der Meinung, dass die Schweiz aus integrationspolitischen Gründen die Gelegenheit nutzen sollte, um das Gespräch mit den Europäischen Gemeinschaften und europäischen Drittstaaten über eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt der Handelsabteilung.

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf internationalem Gebiet, in der sich die Schweiz beteiligt, darf indessen nicht von der nationalen Forschungspolitik isoliert werden, selbst wenn ihr vorwiegend integrationspolitische Motive zugrundeliegen. Sie muss vielmehr auf die Bedürfnisse unseres Landes abgestimmt und in die bestehenden Institutionen eingebaut werden. Die Internationalität dieser Forschung rechtfertigt für sich allein keine Sonderbehandlung.

9825

3003 Bern, den 14. Januar 1970

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Teilnahme der Schweiz an der Zusammenarbeit zwischen den
Europäischen Gemeinschaften und europäischen Drittstaaten
auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements
und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
vom 29. Dezember 1969

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Antrag unter Vorbehalt
kleiner Ergänzungen von Ziffer 2 zu.

Wir sind mit den antragstellenden Departementen der Meinung, dass die Schweiz aus integrationspolitischen Gründen die Gelegenheit nutzen sollte, um das Gespräch mit den Europäischen Gemeinschaften und europäischen Drittstaaten über eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt der Handelsabteilung.

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf internationalem Gebiet, an denen sich die Schweiz beteiligt, darf indessen nicht von der nationalen Forschungspolitik isoliert werden, selbst wenn ihr vorwiegend integrationspolitische Motive zugrundeliegen. Sie muss vielmehr auf die Bedürfnisse unseres Landes abgestimmt und in die bestehenden Institutionen eingebaut werden. Die Internationalität einer Forschung rechtfertigt für sich allein keine Sonderbehandlung.

Die zuständigen Bundesinstanzen sind daran, Zielsetzung und Durchführung einer schweizerischen Forschungspolitik, insbesondere auch auf dem Gebiet der angewandten Forschung, zu erarbeiten. Das vorliegende Projekt muss in diese Neukonzeption einbezogen werden und deshalb ausser den interessierten Abteilungen auch dem Wissenschaftsrat, der den Bundesrat in allen Fragen der Wissenschaftspolitik berät, und der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die sich mit den spezifischen Problemen der industrienahen Forschung befasst, vorgelegt werden. Es scheint uns daher kaum möglich, bereits auf die Sommersession hin eine Botschaft über einen Rahmenkredit vorzubereiten, umso mehr als bis heute nicht einmal die Modalitäten dieser Zusammenarbeit bekannt sind. Aus diesen Gründen würden wir es vorziehen, auf eine Fristsetzung überhaupt zu verzichten. Erfahrungsgemäss verstreicht zwischen der Beschlussfassung und der Ingangsetzung internationaler Vereinbarungen genügend Zeit, um im Anschluss an eine Grundsatzerklärung die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Allenfalls könnten für eine Uebergangsfinanzierung auch Mittel aus bestehenden Krediten freigemacht oder ausnahmsweise im Dringlichkeitsverfahren bereitgestellt werden.

Gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen beehren wir uns, Ihnen folgende Ergänzung (unser Text unterstrichen) von Ziffer 2 zu

b e a n t r a g e n:

... möglichst rasch vorzubereiten. In die Vorbereitung ist eine Konsultation des Schweizerischen Wissenschaftsrates und die Zusammenarbeit mit der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzubeziehen. Die Unterbreitung einer Vorlage an die Eidg. Räte ist auf den Zeitpunkt einer nähern Konkretisierung der einzelnen Projekte vorzusehen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio
Celio